

Gebete eigens bezeichnet worden, so soll er selbstverständlich diese und nicht andere verrichten.

b) Hinsichtlich des Zusatzes: „Drängt jedoch die Zeit, so kann man sich auch mit weniger begnügen“, so würden wir, gemäß den obigen Erörterungen, folgende Aenderung daran vornehmen, damit so allen Anforderungen einer gesunden und sicherer pastoralwissenschaftl. Genüge geleistet werde: „Drängt jedoch die Zeit, so verrichte man gesammelte Geistes und mit Erhebung des Gemütes zu Gott ein kürzeres mündliches Gebet, um sodann bei einer günstigen Gelegenheit, wie etwa auf dem Rückwege oder zu Hause, das längere mündliche Gebet zu verrichten.“ Dieser Auffassung liegt die Tatsache zugrunde, daß ernste Autoren, z. B. P. Vermeersch S. J. (*tractatus de iubilaeo*, p. 19; *Periodica*, XIV, p. 134) behaupten, in Uebereinstimmung mit dem Monitum S. Poenitentiariae, n. XVI (A. A. S. XVI, p. 341 sq.) und der Bulle *Pius' XI.*: *Si unquam, n. XI* (A. A. S. I. c., p. 313), die Gebete auf die Melnung des Heiligen Vaters könnten zur Jubiläumszeit getrennt vom Kirchenbesuch verrichtet werden. „*Preces*“, sagt die Heilige Pönitentiarie (a. a. D. S. 342), „*quamvis in singulis visitationibus iterari pie soleant, ab his tamen seiungi possunt.*“

Auf diese Weise, so will es uns scheinen, würde sich die erwähnte Antwort des Salesius, vom Standpunkt der Pastoral aus betrachtet, zu einer unanfechtbaren gestalten; sie würde nicht nur auf einen sicheren, sondern auch noch auf einen praktisch sehr gangbaren Weg hingedeutet haben.¹⁾

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (*Delegation pfarrlicher Dispensvollmachten.*) Der Priester Johannes, obwohl nicht berufsmäßiger Seelsorger, ist eifrig im Beichtstuhl tätig. Hierbei wird er öfters von Beichtkindern gebeten, ihnen in Einzelfällen Dispensation vom Verbot knechtlicher Arbeiten an Sonntagen und Dispensationen vom Fastengebot zu gewähren. Nun besitzen nach can. 1245, § 1 wohl die Pfarrer eine solche Dispensvollmacht, nicht aber andere Priester und Beichtväter. Hinsichtlich der Dispens vom Fastengebot suchen manche Fastenmandate, so z. B. das Fastenmandat der Seckauer Diözese diesen Mangel durch allgemeine Ermächtigung der Beichtväter zu beheben. Bestehen bleibt die Schwierigkeit hinsichtlich der Dispensation vom Verbot knechtlicher Arbeit. Freilich wird sich der Beichtvater, der nicht dispensieren kann, in manchen Fällen mit einer „Erklärung“ behelfen können. Doch zweckmäßiger wäre es, wenn er eine klare Dispensationsvollmacht besäße. Es fragt sich nun, kann Johannes sich vom Pfarrer nicht eine allgemeine Dispensvollmacht geben lassen, mit anderen Worten: Ist der Pfarrer berechtigt, die Vollmachten des can. 1245 an andere Priester seiner Pfarre zu subdelegieren? Ich glaube die Frage bejahen zu können. Nach can. 197, § 1 ist als ordentliche

¹⁾ Die rein wissenschaftliche Seite dieser Frage, mit den diesbezüglichen Schwierigkeiten und Lösungsversuchen, hoffen wir später in einem speziellen Artikel ausführlicher darzulegen.

Jurisdiktion jene aufzufassen, welche infolge des objektiven Rechtes mit einem Amte verbunden ist (potestas jurisdictionis ordinaria ea est, quae ipso jure adnexa est officio). Die Vollmacht des can. 1245 ist allgemein den Inhabern des pfarrlichen Amtes gegeben, gehört also zur Amtsjurisdiktion (potestas ordinaria) des Pfarrers, Can. 199, § 1 besagt, daß der Träger der ordentlichen Jurisdiktion diese Gewalt ganz oder teilweise subdelegieren kann, wenn dies nicht ausdrücklich durch das Recht verboten ist (qui jurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse jure caveatur). Ein solch ausdrückliches Verbot ist in unserer Frage im Kodex nicht ausgesprochen. Also ist die allgemeine Subdelegation erlaubt. Zur Bekräftigung sei auf einen analogen Fall hingewiesen. Nach can. 1044 haben die Pfarrer in gewissen Fällen eine weitgehende Vollmacht von Ehehindernissen, ja sogar von der Eheschließungsform zu dispensieren. Nun lehren die Kanonisten, daß die Pfarrer aus den oben angeführten Gründen diese Amtsvollmacht auch an andere Priester allgemein subdelegieren können. Vgl. z. B. Leitner M., Handbuch des kath. K. R. IV², 313. Es liegt also kein Grund vor, die Möglichkeit einer allgemeinen Subdelegation der Befugnisse des can. 1245 in Zweifel zu ziehen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Trauung in periculo mortis.) Der Hilfspriester Albert, der von seinem Pfarrer eine allgemeine Trauungsvollmacht besitzt, wird nachts zu einem Schwerkranken gerufen. Bald merkt er, daß hier ein langjähriges Konkubinat besteht. Albert, bereit, allseits zu helfen, will diese wilde Ehe in eine kirchliche Verbindung umwandeln, was bei den beteiligten Personen mit großer Freude aufgenommen wird. Da Gefahr im Verzuge ist, dispensiert Albert auf Grund des can. 1043 f. vom Aufgebot, ja sogar auch teilweise von der Form, da nur ein Zeuge zur Verfügung steht und nimmt die Trauung vor. Wohl ist sich Albert dessen bewußt, daß nach dem staatlichen Rechte Österreichs nicht allen Anforderungen entsprochen wurde. Er will deshalb am Vormittag des nächsten Tages die nötigen Schritte unternehmen. Da kommt die Nachricht, daß der Kranke bereits gestorben ist.

Wie ist diese Ehe nach kirchlichem und nach österreichisch-staatlichem Rechte zu beurteilen?

Nach can. 1043 besitzen urgente mortis periculo die Ortsordinarien die Vollmacht, von der Eheschließungsform zu dispensieren. Nach dem can. 1044 besitzen unter derselben Voraussetzung, wenn der Ortsordinarius nicht zugänglich ist, auch der Pfarrer und der Priester, welcher einer Nottrauung nach can. 1098, § 2 beigezogen wird, für den äußeren Rechtsbereich diese Vollmacht. Can. 1098 verfügt nämlich, daß in gewissen Fällen die Ehe lediglich vor Zeugen geschlossen werden kann, jedoch soll, wenn möglich, ohne daß die Gültigkeit der Ehe davon abhängt, ein Priester beigezogen werden. Dieser Priester erfreut sich der Dispensvollmacht des can. 1043.